

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Geheimdienstgesetze

A. Problem

Die innen- und außenpolitische Situation, auf die hin bzw. für welche die Geheimdienste in der Bundesrepublik Deutschland einst geschaffen wurden, hat sich grundlegend verändert. Die Aufgaben dieser Dienste sind damit ebenso wie deren „geheimdienstliche Gegenüber“ weitestgehend entfallen. Zudem hat die bisherige Tätigkeit der deutschen Geheimdienste gezeigt, daß sie ineffektiv im Sinne ihrer Aufgabenstellung sind, sich ihren rechtlichen Bindungen tendenziell stets entziehen sowie dadurch unablässig „Skandale“ produzierten und daß sie einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle nicht zugänglich sind. Eine bloße Erweiterung von Unterrichtungspflichten der Bundesregierung sowie sonstiger Kontroll-Regelungen würde an diesen strukturellen Defiziten nichts ändern.

B. Lösung

Laufende Überlegungen, die Dienste zu verkleinern, umzustrukturieren, mit neuen Aufgaben zu versehen oder deren parlamentarischen Kontrolle zu modifizieren, werden überflüssig gemacht, indem

- die Gesetze über Existenz und Kontrolle der Geheimdienste Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst und Bundesnachrichtendienst aufgehoben werden;
- deren Personal bis zum Ende des Jahres 1993 sozialverträglich abgebaut oder neuen Verwendungen zugeführt wird;
- die durch diese Dienste gesammelten Informationen gesichert und einer geordneten Erforschung zugeführt werden.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen unbefriedigenden Lage.

D. Kosten

Geringe Kosten für die Überführung des Personals sowie für die künftige Verwaltung der Aktenarchive stehen erhebliche Einsparungen in Höhe der bisherigen jährlichen Etats der Dienste gegenüber.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Geheimdienstgesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2970 ff.) wird aufgehoben.

Artikel 2

Das MAD-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2977 ff.) wird aufgehoben.

Artikel 3

Das BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2979 ff.) wird aufgehoben.

Artikel 4

Das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453) wird aufgehoben.

Artikel 5

Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949) wird aufgehoben.

Artikel 6

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1993

Ingrid Köppe
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung**I. Allgemeines**

1. Die Geheimdienste sind in der Bundesrepublik Deutschland während des Kalten Krieges in einer Zeit der unmittelbaren Konfrontation zweier hochgerüsteter Macht- und Militärblöcke zur Abwehr äußerer und innerer Bedrohungen bzw. „Feinde“ geschaffen worden.

Heute dagegen ist die militärische Union der Warschauer Vertragsorganisation aufgelöst, der politische Machtblock der Sowjetunion zerbrochen und auch in den anderen realsozialistischen Staaten eine grundlegende Umorientierung erfolgt. An die Stelle der Konfrontation ist zunehmend Kooperation getreten. Denn angesichts sinkender Bedeutung und zunehmender Durchlässigkeit nationaler Grenzen sowie vor dem Hintergrund globaler ökonomischer und ökologischer Probleme gewinnt die Einsicht an Boden, daß den damit verbundenen Risiken nur mit vertrauensvoller internationaler Zusammenarbeit begegnet werden kann.

2. In der ehemaligen DDR sowie in den östlichen Nachbarstaaten haben die Menschen die Geheimdienste entweder schon aufgelöst, oder es sind zumindest bereits Umgestaltungsmaßnahmen eingeleitet worden: etwa in der CSFR, in Litauen oder beim sowjetischen KGB (allerdings orientieren sich dort die Veränderungen leider an den noch existierenden westlichen Diensten, und der Umfang positiver Auswirkungen ist noch nicht im einzelnen übersehbar). Mit dem Wegfall des bisherigen „geheimdienstlichen Gegenübers“ haben die hiesigen Dienste jedenfalls weiter an Legitimation verloren. Folgerichtig ist z. B. auch der holländische Geheimdienst IDB aufgelöst worden.
3. Bürger und Bürgerinnen und politischer Meinungsstreit bedurften weder in der Vergangenheit noch heute einer institutionellen Überwachung mit geheimdienstlichen Methoden.
4. Administrativer Verfassungsschutz und andere Geheimdienste gefährden — statt fördern — die Streitbarkeit der Demokratie sowie die öffentliche Auseinandersetzung um unterschiedliche politische Meinungsströmungen. Die kurz nach Errichtung der Verfassungsschutzämter geäußerte Auffassung christdemokratischer Regierungsmitglieder (Kurt Georg Kiesinger, Dr. Gerhard Schröder), wonach die Dienste eigentlich nur die „Staatssicherheit“ im Auftrag der Regierung gegen deren politische Gegner verteidigten, hat sich leider an vielen Beispielen bewahrheitet (z. B. die BND-Dossiers über SPD-Politiker, die Spranger-Dossiers über Politiker und Politikerinnen der GRÜNEN; jahrelange Ausforschung der Berliner AL durch das dortige LfV; jüngst durch die konspirative Einmischung des BfV-Präsidenten in die Wahl des brandenburgischen Datenschutzbeauftragten zu Lasten eines unliebsamen Kandidaten). Aus diesem traurigen Befund zusammen mit den beiden genannten Politikern die — eigentlich zur Klarstellung gebotene — Konsequenz zu ziehen, daß wir heute oder „eines Tages getrost zu diesem Namen zurückkehren können“, dürfte sich gerade für die parlamentarische Mehrheit wohl schon im Hinblick auf das gleichnamige „Ministerium für Staatssicherheit“ unseligen Angedenkens verbieten. Statt dessen soll diese Konsequenz durch Auflösung der Dienste vermieden werden.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß der Verfassungsschutz seine Erkenntnisse nach eigenen Angaben zu 80 %, die anderen Dienste die ihrigen aber wohl zu einem ähnlich hohen Anteil aus offen zugänglichen Quellen beziehen, also durch bloße Auswertung von Medienberichten. Daher muß festgestellt werden: eine solche Beobachtung und Erklärung politischer Prozesse und Strömungen ist Aufgabe von Wissenschaft und der Medien selbst, welche diese weit fachkundiger und zutreffender erfüllen als die Dienste. Die Bewertung und Auseinandersetzung hierüber muß und kann nur von den Bürgern und Bürgerinnen geleistet werden. Allein dies — und nicht irgendeine Administration — kann zusammen mit einer selbstbewußten Wahrnehmung der Bürgerrechte eine demokratische Verfassung schützen, mit Leben erfüllen und fortentwickeln helfen.

5. Die Geheimdienste haben sich auch im übrigen als ineffektiv im Sinne ihrer eigenen Aufgabenstellung erwiesen. Diese Bewertung hat auch die Bundesregierung auf entsprechende Anfrage hin nicht substantiell ausräumen können (Drucksache 12/1931). Vielmehr belegt diese Antwort, daß die Geheimdienste sowie deren politische Führung offenbar keinerlei — der in anderen Bereichen öffentlicher Verwaltung und erst recht in der Privatwirtschaft üblichen und notwendigen — Maßstäbe und organisatorische Vorkehrungen festgelegt haben zur kontinuierlichen Effektivitätskontrolle sowie ggf. Korrektur der eigenen Tätigkeit.
 - a) Der BND hat z. B. wesentliche Entwicklungen in Osteuropa (CSFR, Polen, UdSSR, DDR) nicht oder nicht rechtzeitig erkannt oder nur unzureichend analysiert. Hinweisen auf deutsche Exporte von Rüstungsgütern in Spannungsgebiete wurde nur unzureichend nachgegangen. Diese und ähnliche Versäumnisse dürften der Grund sein für die seit langem bestehende, bekanntermaßen geringe Wertschätzung der BND-Tätigkeit durch die Bundesregierung unabhängig von ihrer jeweiligen Zusammensetzung.
 - b) Der MAD hat die Plazierung vieler Spione in Schaltstellen der Bundeswehr nicht verhindern

können. Trotz ungesetzlicher Bespitzelung der Friedensbewegung durch den MAD sowie umfassender Bemühungen, die Streitkräfte vor angeblicher „extremistischer Beeinflussung“ zu bewahren, hat die Wehrmüdigkeit von Soldaten deutlich zu- und die Identifizierung der Bevölkerung mit dem Militär abgenommen.

- c) Die Wirkungslosigkeit des Verfassungsschutzes ist besonders deutlich.

Die vom Verfassungsschutz durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen zum personellen Geheim- und Sabotageschutz haben, obwohl ihr Umfang wie auch ihre Intensität beständig und z. T. bedenklich erweitert wurden, die Ansiedlung und langjährige Tätigkeit von Spionen weder in außenstehenden Stellen (z. B. im BKA, BGS, BND, Kanzleramt/Fall Guillaume) noch in der eigenen Behörde (Tietge, Kuron) verhindern oder aus eigenen Erkenntnissen aufdecken können. Dieses Bedenken gilt natürlich ebenso für die Ineffektivität der Abteilung Spionageabwehr.

Trotz hohem personellen und materiellen Aufwands hat der Verfassungsschutz im Bereich der Terrorismusbekämpfung keinen einzigen Anschlag oder den Fortbestand etwa der RAF verhindern können. Umfang und Aktivitäten des sog. Linksextremismus sind in den letzten 40 Jahren von der Tätigkeit des Verfassungsschutzes weitestgehend unbeeinflusst geblieben und haben sich allein durch innere Erosionsprozesse sowie durch den Zerfall des real existierenden Sozialismus verringert.

Im Bereich des Rechtsextremismus hat der Verfassungsschutz den Zugang von alten Nazi-Seilschaften zu einflußreichen Ämtern oder deren Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst nicht verhindert; daher ist auch die derzeit vom Verfassungsschutz offensiv geweckte Erwartung durch nichts gerechtfertigt, SED-Seilschaften könnten durch seine Bemühungen heute effektiver enttarnt oder von vergleichbaren Positionen ferngehalten werden. Gleiches gilt für die angekündigte Wirksamkeit gegen Neonazis oder Ausländerfeindlichkeit heutzutage, welche sich ungeachtet der Existenz des Verfassungsschutzes zu einem Besorgnis erregenden Problem entwickelt haben. Derlei Tendenzen wurden durch den Verfassungsschutz in der Vergangenheit entweder nicht erkannt, geleugnet, heruntergespielt oder konnten jedenfalls bzw. sollten nicht effektiv unterbunden werden. Im Gegenteil wurden neonazistische Aktivitäten selbst von V-Leuten des Verfassungsschutzes vielfach toleriert oder gar gefördert (siehe dazu unten unter II 1.).

6. Daß grundlegende Veränderungen im Bereich der Geheimdienste heute erforderlich sind, wird inzwischen Partei-übergreifend anerkannt, wenn auch mit unterschiedlicher Zielrichtung und noch ohne den hier vorgeschlagenen konsequenten Lösungsansatz für die zutage getretenen Probleme.

So forderten kürzlich Politiker und Fachleute die Auflösung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (Erwin Huber [CSU], Rudi Walther [Zierenberg] [SPD], Wolfgang Kubicki [F.D.P.]) bzw. der Landesämter (ehemaliger BND-Chef Hellenbroich).

Auch die Bundesregierung kündigte angesichts zunehmender öffentlicher Kritik — allerdings bislang unverbindlich — personelle und materielle Kürzungen bei den Geheimdiensten des Bundes an, obwohl die diesbezüglichen aktuellen Haushaltsentwürfe real noch erhebliche Etat-Steigerungen vorsehen. Diese Personalkürzungen will die Bundesregierung allerdings nunmehr wieder stoppen bzw. rückgängig machen.

Ebenso unzureichend wie diese Bestrebungen sind die laufenden Überlegungen der Bundesregierung, den grundsätzlichen Fortbestand der Dienste durch Zuerkennung neuer Aufgaben zu sichern. Denn bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben werden absehbar u. a. die gleichen Effektivitätsmängel, Verselbständigungstendenzen der Dienste von rechtlichen und politischen Bindungen, „Skandale“ und Kontroll-Defizite zutage treten wie in ihrer bisherigen Tätigkeit. Hinsichtlich der propagierten Aktivitäten des Verfassungsschutzes gegen Neonazis und SED-Seilschaften ist dies bereits oben ausgeführt worden. Bezüglich einer gewünschten künftigen Überwachung von Drogen- und Waffenhandel durch den BND sowie sonstiger „organisierter Kriminalität“ durch den Verfassungsschutz ist an den gleichfalls mangelnden Bedarf zu erinnern, denn diese Aufgaben werden bereits durch eine Reihe anderer Behörden wie Polizei/BKA, Zollfahndungsdienst, Zollkriminalinstitut/Außenwirtschaftsamt Eschborn u. a. wahrgenommen.

7. Der beantragten Auflösung der Geheimdienste steht der gängige Einwand, deren Aufgaben würden sodann von anderen Behörden wie etwa der Polizei übernommen, nicht überzeugend entgegen. Zwar ist festzustellen, daß das verfassungskräftige „Gebot der Trennung von Polizei und Nachrichtendienst nicht mehr sauber eingehalten“ wird (BfV-Präsident Dr. Eckart Werthebach, DER SPIEGEL, 45/1991): etwa weil die neuen Ländergesetze den Polizeibehörden zahlreiche nachrichtendienstliche Befugnisse eingeräumt haben, oder weil Zusammenarbeit und Informationsaustausch der Geheimdienste z. B. mit dem polizeilichen Staatsschutz seit jeher bedenklich eng ist.

Die Möglichkeit und Notwendigkeit, dies legislativ oder administrativ zu kontrollieren und zu korrigieren, steht jedoch dem Gesetzgeber von Bund und Ländern jederzeit offen. Das gleiche gilt für die Fragen, ob überhaupt bisherige Aufgaben der Geheimdienste nach deren Auflösung durch andere Behörden wahrgenommen werden sollen oder insgesamt verzichtbar sind, welche Behörden ggf. tätig werden sollen und mit welchen Befugnissen.

Neben diesem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ist auch daran zu erinnern, daß offenbar ein Vordringen der Polizei in vom konkreten Delikts-

verdacht losgelöste Vorfelddermittlungen sowie die zunehmende polizeiliche Anwendung von nachrichtendienstlichen Methoden ausweislich der Erfahrungen der letzten Jahre nicht verhindert werden kann, indem an der parallelen Existenz von Geheimdiensten festgehalten wird. Hierzu bedarf es vielmehr, wie ausgeführt, deutlicherer Beschränkungen und Kontrollen.

8. Zur Durchführung der beantragten Maßnahmen bedarf es keiner Änderung des Grundgesetzes, welches in Artikel 73 Nr. 10 und Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 lediglich zu regelnden und organisatorischen Maßnahmen auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes ermächtigt, aber den Gesetzgeber nicht verpflichtet, die existierenden Ämter für nachrichtendienstlichen Verfassungsschutz zu errichten bzw. zu unterhalten (vgl. Brenner, BND im Rechtsstaat, Diss. 1990, S. 14—17; Roewer, Nachrichtendienstrecht . . ., 1987, S. 14—17).

II. Fortwährende „Skandale“

Unabhängig von den oben skizzierten Entwicklungen und Problemen hat bereits die bisherige Praxis der Geheimdienste deren strukturelle Demokratie-Unverträglichkeit und auch Unkontrollierbarkeit gezeigt. Die Skandale im Rahmen ihrer Tätigkeit wurden regelmäßig nicht durch die berufenen Kontrolleure, sondern jeweils im Einzelfall durch die Medien aufgedeckt, so daß die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß es sich bei den bekannt gewordenen Vorfällen nur um die „Spitze eines Eisbergs“ handelt. Gleichwohl können auch die aufgedeckten Vorgänge aus Raumgründen hier nur beispielhaft in Erinnerung gebracht werden.

1. In der vom Bundesamt für Verfassungsschutz betreuten Verbunddatei sind nach dessen Angaben z. Z. etwa 1,5 Millionen Bürger und Bürgerinnen u. a. aufgrund folgender Amtsaktivitäten erfaßt:

in der Vergangenheit überprüfte und überwachte der Verfassungsschutz illegal etwa Abgeordnete und Arbeitslose, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Schüler und Studenten, Bibliotheksbenutzer und Krankenversicherte, Technologie-Gegner und Unterzeichner von Unterschriftslisten, Betriebsräte und Besucher von AKWs, Sportler und Wohngemeinschafts-Bewohner, Ordens-Empfänger und Bezieher von Werbematerial, usw. Der ebenso unzureichende wie regelmäßig wiederkehrende Rechtfertigungsversuch für diese Maßnahmen lautete, man habe eine mögliche extremistische Beeinflussung durch Dritte erkennen wollen.

Immer wieder wurden illegal Wanzen angebracht und die Erkenntnisse gegen die betroffenen Bürger und Bürgerinnen genutzt: z. B. bei F.D.P.-Aktivisten 1963, zur Überwachung von Mandantengesprächen im Gefängnis Stuttgart-Stammheim 1977, im Fall Traube 1977. Über den letztgenannten Fall stürzte der damalige Bundesminister des Inneren, Dr. Werner Maihofer.

Der Verfassungsschutz beeinflusste massiv Gerichtsverfahren in seinem Sinne (z. B. Proll- und Schmücker-Prozeß), wie inzwischen justiziell festgestellt wurde.

V-Leute des Verfassungsschutzes begingen, provozierten oder förderten mit Wissen des Amtes vielfach aktiv Straftaten: z. B. auf Demonstrationen (Fall Troeber 1982, Bremer Gelöbnis-Krawalle 1980 u. a.), besonders unter Neonazis durch Waffen- und Sprengstofflieferungen (Krahberg/Europäische Befreiungsfront; Lepzien-/Otte-Bande) bis hin zur Verwicklung in Fememorde (Frühauf/Büchner in Hamburg sowie in Niedersachsen) oder in Anschläge (Guhr; Peil; Apel/Hotopp). Selbst vor der eigenhändigen Begehung von Straftaten schreckten Verfassungsschutz-Beamte nicht zurück: z. B. verübten 1978 Verfassungsschutz-Mitarbeiter mit Hilfe der GSG 9 einen Bombenanschlag auf die JVA Celle. Der ehemalige BfV-Chef Gerhard Boeden sowie der heutige Vizepräsident Frisch billigten diese Aktion; letzterer rechtfertigte derartige rechtswidrige Aktivitäten sogar vor kurzem noch öffentlich als für den Verfassungsschutz notwendig.

Im Oktober 1991 übermittelte der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz einer einzelnen Abgeordneten der F.D.P. des Landtags Brandenburg auf konspirative Weise ein vom Verfassungsschutz zusammengestelltes Dossier über den Verfassungsschutz-Kritiker und Kandidaten für das Amt des Brandenburgischen Datenschutzbeauftragten, Dr. Weichert. Der Bundesbeauftragte für Datenschutz rügte, daß diese Übermittlung mangels rechtlicher Grundlage offensichtlich rechtswidrig gewesen sei, und kündigte eine formelle Beanstandung dieses Vorganges an.

2. Trotz des für den BND geltenden Verbots jeglicher Inlands-Aufklärung spähte dieser Journalisten und Verlage (Studio Hamburg, Springer, Bertelsmann, Bauer) aus und setzte wiederum Redakteure für seine Überwachungszwecke ein (z. B. Fall Hey-sing). Er legte umfangreiche Karteien u. a. über das Intimleben verdächtiger Politiker („54er Kartei“) sowie über politische Strukturen (Ostbüro/„SPD-Akte“) und Auslandskontakte der SPD an (KPI Italien) und streute diese Erkenntnisse gezielt an Medien (etwa im „Bayern-Kurier“) oder übergab sie auf Anforderung der Bundesregierung (Carstens 1968). Ferner überwachte der BND im Inland die kritische Ärztevereinigung IPPNW. Mit Geldern von Flick und anderen Industriellen stattete der BND den in vielen Behörden bereits als skrupellos bekannten Privatagenten Mauss u. a. zur Terroristenjagd aus. Illegale Waffenlieferungen in Krisengebiete wie die kürzlich bekannt gewordene Verschiebung von NVA-Material an Israel, Uruguay, Finnland etc. wickelte der BND in der Vergangenheit regelmäßig ab (u. a. Fälle Dobbertin/ WAH 1968, „Pamir“, „Cerberus“/„Caligula“), z. T. unter Einschaltung privater Generalbevollmächtigter (Fall MEREX/Mertins) oder von V-Leuten (so bei Irak-Geschäften der Firmen W.E.T., Pilot Plant u. a.). Dies geschah wie in den jetzt bekannt gewordenen Fällen teils in bewußter Umgehung

dienstlicher Weisungen, teils aber auch durchaus im Einklang mit der politischen Führung.

Ersteres gilt offenbar auch für die Beziehung des BND zu dem Stasi-Oberst Schalck-Golodkowski: obwohl das BfV bereits seit 1973 und der BND ebenfalls seit langem von dessen Rolle und z. T. kriminellen Machenschaften wußte, betreute der BND ihn und stattete ihn mit falschen Papieren aus.

3. Der MAD führte lange Jahre u. a. eine „Basisdatei Zersetzung“ mit Angaben über 50 000 „wehrfeindliche Multiplikatoren“, darunter viele Künstler, Schriftsteller, Theologen und Abgeordnete. Nach der angeblichen Vernichtung dieser Datei führte die Abteilung Psychologische Verteidigung unter Einschaltung von privatrechtlichen Tarninstituten derartige Karteien bis zur förmlichen Beanstandung durch den Bundesdatenschutzbeauftragten weiter. Die entsprechenden Erkenntnisse gewann der MAD u. a. durch vielfache illegale Abhöraktionen, worüber u. a. Verteidigungsminister Georg Leber stürzte. Wo die Dienstvorschriften derartige Aktivitäten einzuzugrenzen drohten, wurden Familienangehörige von MAD-Mitarbeitern oder mit diesen z. T. verbundene private Detekteien für Überwachung eingeschaltet, ferner V-Leute für provokative Aktionen (z. B. Bremer Gelöbnis-Krawalle 1980). Auch der Bericht über eine umfassende Ausforschung von SPD-Spitzenpolitikern ist trotz presserechtlichem Dementi in seiner Substanz noch nicht völlig ausgeräumt.

III. Unzureichende Kontrolle

1. Wie bereits erwähnt, konnten die skizzierten „Skandale“ in aller Regel nicht durch die ordentlichen Kontrollorgane aufgedeckt, geschweige verhindert werden; vielmehr ist ersteres stets nur den Medien zu verdanken gewesen. Daraufhin mußten sich zahlreiche parlamentarische Untersuchungsausschüsse immer wieder mit den Geheimdiensten befassen: so zum Fall John 1954—57 (Drucksache II/3728), zu Abhörpraktiken 1963/64 (Drucksache IV/2170), anlässlich des Manövers FALLEX/Spiegel-Affäre 1968/69 (Drucksache V/4208), zur BND-Inlandsaufklärung und zum Fall Guillaume 1974/75 (Drucksache 7/3246), zum Abhörfall Leber u. a. 1978—80 (Drucksache 8/3835), zum Fall Rauschenbach 1983 (Drucksache 9/853), zum Fall Kießling 1984 (Drucksache 10/1604), zu Dossiers über Politiker der GRÜNEN/Fall Tietge 1985/86 (Drucksache 10/6584) und nun zu Kontakten der Dienste zu Schalck-Golodkowski. Dabei haben die Untersuchungsausschüsse viele der bekannt gewordenen Skandale bestätigt gefunden und an-
2. Über die unzureichenden Erkenntnis-Möglichkeiten und regelmäßig erst zu spät bzw. aus Anlaß bekannt gewordener Skandale erfolgende Information der parlamentarischen Kontrollorgane haben sich deren Mitglieder (von Friedrich Zimmermann [CSU] über Burkhard Hirsch [F.D.P.] bis Gerhard Jahn [SPD]) von jeher beklagt; der Letzgenannte hat aus diesem Grunde die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) sogar verlassen. Diese Verärgerung beruhte auch darauf, daß die Bundesregierung praktisch lediglich in einem ihr opportun erscheinenden Umfang zur Unterrichtung der PKK verpflichtet ist und die PKK-Mitglieder selbst nur das weiter erfragen oder aufklären können, was sie ohnehin schon aus anderer Quellen erfahren haben.

Aus diesem Grunde kann auch die kürzlich beschlossene, jedoch dürftige Erweiterung der Kontrollbefugnisse von PKK-Mitgliedern bis hin zum Akteneinsichts- oder Vernehmungsrecht von Bediensteten keine Verbesserung der Kontrolle nach sich ziehen, zumal die ohnehin überlasteten Abgeordneten keine Kapazitäten haben, dies in dem erforderlichen Maße zu praktizieren (in den einsichtigen Worten eines PKK-Mitglieds: „die Häuptlinge haben keine Indianer zum Spurensuchen“).

Selbst wenn die PKK einmal problematische Vorgänge vor den Medien erfahren sollte, ist sie gehindert, mit dem erfahrungsgemäß erst aus der Information der Öffentlichkeit resultierenden und gebotenen Nachdruck Konsequenzen daraus zu veranlassen. Dies gilt selbst für die empörendsten Vorgänge. So erfuhren die Mitglieder der niedersächsischen PKK von dem 1978 amtlich verübten Bombenanschlag auf die JVA Celle bereits Anfang der 80er Jahre, hielten sich jedoch bis zu der entsprechenden Presseveröffentlichung 1986 an ihre Schweigepflicht.

Dieses Problem würde auch realistischerweise nicht durch eine nun diskutierte Lockerung der Schweigepflicht beseitigt, sofern diese an eine Zustimmung auch der PKK-Mitglieder geknüpft würde, welche den Regierungsparteien angehören.

Daher sind statt bloßer unzureichender Reparaturen an den Kontrollmöglichkeiten die zutage getretenen strukturellen Probleme bei der Tätigkeit der Geheimdienste nur durch deren Auflösung zu beheben.

